

II-383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 287 J

A N F R A G E

1987-04-08

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend verbesserte Informationen für Opfer von Verbrechen

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (BGBl. Nr. 288 vom 9. Juli 1972) ist seit 1. September 1972 in Kraft.

Mit diesem Gesetz wurde den Verbrechensoffern die Möglichkeit eröffnet, Vorleistungen von der öffentlichen Hand auf den gegen den Schädiger bestehenden Anspruch auf Verdienst- oder Unterhaltsentgang, auf Heilfürsorge oder Rehabilitation zu erhalten.

Österreich war das erste Land, das die Entschädigung der Opfer von Verbrechen auf derartige Weise geregelt hat. Dieses Gesetz ist noch heute international beispielhaft.

Voraussetzung für die Gewährung von Hilfeleistungen ist u.a. ein entsprechender Antrag des Verbrechensoffers beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt. Um zu vermeiden, daß eine Antragstellung wegen Unkenntnis der gesetzlichen Möglichkeiten unterbleibt, sieht das Gesetz in seinem § 14 eine Belehrungspflicht der Strafgerichte erster Instanz vor, bzw. des Staatsanwaltes, wenn er die Anzeige zurücklegt.

Die Landesinvalidenämter sind laufend bemüht, entsprechende Informationen an die in Betracht kommenden Personen zu geben. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales leistet immer wieder Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiet. So wurde zuletzt im Jänner 1987 eine Plakataktion gestartet, die zur Information des in Betracht kommenden Personenkreises beitragen sollte.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz die nachfolgende

A n f r a g e:

- 1) Welche Vorkehrungen wurden im Bereich des Bundesministeriums für Justiz getroffen, um eine bessere Kenntnis der in Betracht kommenden Personen über die Möglichkeiten des Verbrechensopfergesetzes zu erreichen?
- 2) Ist sichergestellt, daß die im Gesetz vorgesehene Belehrungspflicht von den Strafgerichten bzw. Staatsanwaltschaften lückenlos eingehalten wird?
- 3) Sind Sie bereit, die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Organe neuerlich auf diese Verpflichtung hinzuweisen?